

# **Geschäftsordnung des Schmerzzentrums des Universitätsklinikums Ulm**

Entsprechend den Änderungen des Universitätsgesetzes, insbesondere dem Inkrafttreten des Universitätsklinik-Gesetzes hat der Klinikumsvorstand auf der Grundlage von § 15 der Satzung des Universitätsklinikums in der Fassung vom 05.01.1999 am 18. Juni 2003 die folgende Geschäftsordnung (im folgenden Statut genannt) beschlossen:

## **Präambel**

Mit dem Schmerzzentrum des Universitätsklinikums Ulm, im folgenden Schmerzzentrum genannt, soll der organisatorische Rahmen für eine verstärkte interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Klinikern und Wissenschaftlern geschaffen werden, die mit der Betreuung chronisch Schmerzkranker befasst und im Bereich der Schmerzforschung tätig sind.

Grundlage für das Schmerzzentrum Ulm sind folgende Grundsätze:

- Beteiligung aller an den Problemen der Schmerzbehandlung und Schmerzforschung interessierter Ärzte und Wissenschaftler;
- Problemlösung aufgrund einer Konsensbildung im freien Meinungsaustausch;
- Förderung der Zusammenarbeit der universitären Abteilungen mit Krankenhausärzten, niedergelassenen Ärzten sowie psychologischen Schmerztherapeuten der Region.

## **§ 1**

### **Bezeichnung und Stellung**

Im Schmerzzentrum arbeiten Einrichtungen des Universitätsklinikums und der Universität Ulm, die auf dem Gebiet des Schmerzes tätig sind, in Schmerzbehandlung und Schmerzforschung interdisziplinär und unter Beteiligung von Ärzten und Einrichtungen aus der Ulmer Region zusammen.

## **§ 2**

### **Zielsetzungen und Aufgaben**

(1) Zielsetzungen und Aufgaben des Schmerzzentrums sind:

- Durch die Zusammenarbeit in Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Schmerzpatienten die Erkenntnisse und Fortschritte auf diesen Gebieten allen betroffenen Patienten der Region verfügbar zu machen,
- diagnostische und therapeutische Prinzipien bei der Untersuchung und Behandlung von Schmerzpatienten durch klinische Studien zu fördern,
- durch eine zweckentsprechende Datenerfassung und Dokumentation die Voraussetzungen für eine kritische Auswertung der erfassten Daten zu schaffen,
- zur Grundlagenforschung auf dem Gebiet des chronischen Schmerzes beizutragen,
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Schmerzbehandlung bei Studenten, Ärzten und nichtärztlichem Personal der Universität Ulm und bei der Ärzteschaft der Region zu fördern.

- (2) Die Zuständigkeiten nach dem Universitätsgesetz, dem Universitätsklinikum-Gesetz, der Satzung des Universitätsklinikums Ulm und der Grundordnung der Universität Ulm bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Mittelbeschaffung und Mittelverwendung**

Die Verwaltung der Mittel aus Spenden, Stiftungen sowie sonstigen Zuwendungen wird nach den Bestimmungen über die Behandlung von „Zuwendungen Dritter“ vorgenommen. Über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet der Vorstand des Schmerzzentrums (§ 6 des Statuts) Ausgabenwirksame Entscheidungen sind vom Sprecher des Vorstandes und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

### **§ 4**

#### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Schmerzzentrums können Abteilungen, gegebenenfalls Sektionen der medizinischen Fakultät sein, wenn sie an der unmittelbaren oder mittelbaren Versorgung von Schmerzpatienten beteiligt sind oder einen Schwerpunkt in der Schmerzforschung haben; treffen diese Voraussetzungen zu, so können auch zentrale Einrichtungen der Universität dem Schmerzzentrum angehören.
- (2) Abteilungen und Einrichtungen der regionalen Krankenhäuser können, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, eine kooptierte Mitgliedschaft erhalten. Ebenso können niedergelassene Ärzte sowie niedergelassene psychologische Psychotherapeuten eine kooptierte Mitgliedschaft erlangen. Kooptierte Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sie sind nicht in den Vorstand wählbar.
- (3) Die Einrichtungen werden in der Mitgliederversammlung jeweils durch ihren Leiter oder den von letzterem Beauftragten vertreten. Die Mitgliedschaft eines niedergelassenen kooptierten Mitgliedes kann nicht vertretungsweise wahrgenommen werden.
- (4) Einrichtungen sowie niedergelassene Ärzte bzw. psychologische Psychotherapeuten, für die die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 zutreffen, können die (kooptierte) Mitgliedschaft im Schmerzzentrum beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand des Schmerzzentrums.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und der zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch den Vorstand und wird der betroffenen Einrichtung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Schmerzzentrums haben folgende Rechte und Pflichten:
1. Wahl der Wahlmitglieder des Vorstandes,
  2. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes

3. Antragsrecht und Anhörungsrecht im Vorstand,
  4. Aktive Beteiligung an der Schmerzkonferenz, insbesondere Mitarbeit an der Erarbeitung gemeinsamer Diagnose- und Therapierichtlinien,
  5. Beteiligung an gemeinsamen Studien und Forschungsvorhaben,
  6. Beteiligung an Fortbildungsveranstaltungen.
- (2) Unberührt bleibt die Verantwortung der einzelnen Einrichtungen in Krankenversorgung, Forschung und Lehre.

## **§ 6** **Der Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an:
1. Kraft Amtes:
    - a) der Leiter der Abteilung Klinische Anästhesiologie,
    - b) der Leiter der Abteilung Neurologie,
    - c) der Leiter der Abteilung Neurochirurgie
    - d) der Leiter der Abteilung Orthopädie,
    - e) der Leiter der Abteilung Chirurgie III (Unfall-, Extremitäten-, plastische und Wiederherstellungschirurgie),Die Mitgliedschaft Kraft Amtes haben das Recht, jeweils einen ständigen Vertreter zu benennen, der ihre Befugnisse im Vorstand wahrnimmt.
  2. Aufgrund von Wahlen durch die Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre aus den dem Schmerzzentrum gemäß § 4 Absatz 1, Satz 1 angehörenden Einrichtungen:  
drei Professoren oder Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes, die sich in der ärztlichen Versorgung und in der Forschung in besonderem Maße mit dem Schmerzproblem befassen.
- (2) Der Vorstand berät mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Von den gefassten Beschlüssen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Sprecher des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand ist das Leitungsgremium des Schmerzzentrums. Er verfolgt die Ziele und Aufgaben des Schmerzzentrums, wie sie in § 2 festgelegt sind. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:
1. Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Schmerzzentrums in Sinne von § 8;
  2. Beratung über die Aktivitäten des Schmerzzentrums und Festlegung von Schwerpunkten einschließlich der Erarbeitung von Vorschlägen zur Einrichtung von Arbeitsgruppen;
  3. Förderung der Kooperation des Schmerzzentrums mit außeruniversitären Einrichtungen und Personen;
  4. Schaffung von Leitlinien für die Arbeit innerhalb des Schmerzzentrums;
  5. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel nach § 3;
  6. Feststellung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

## § 7

### Geschäftsführender Vorstand und Vertretung des Schmerzzentrums

- (1) Der Vorstand wählt jeweils drei Jahre aus seinen Mitgliedern den Sprecher des Vorstandes und dessen Stellvertreter sowie ebenfalls auf drei Jahre den Sekretär des Schmerzzentrums, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Sprecher, Stellvertreter und Sekretär bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der Sekretär leitet das Sekretariat des Schmerzzentrums. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt einen stellvertretenden Sekretär für den Fall der Verhinderung des Sekretärs.
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Schmerzzentrums sowie die Aufsicht über das dem Schmerzzentrum zugeordnete Sekretariat. Es hat insbesondere die nachfolgenden weiteren Aufgaben:
  1. Einberufung der Sitzung des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung;
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung;
  3. Einberufung und Leitung der Sitzung der interdisziplinären Schmerzkonferenzen;
  4. Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
  5. ausgabenwirksame Verfügungen bei der Verwendung der dem Schmerzzentrum zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Mittelbewirtschaftung;
  6. Bemühungen um Zuwendungen von Dritten.
- (4) Das Schmerzzentrum wird nach außen vom Sprecher des geschäftsführenden Vorstandes oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, bei laufenden Geschäften oder zum Vollzug von Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes auch vom Sekretär vertreten. Die Regelungen über die Vertretung im Rechtsverkehr bleiben unberührt.

## § 8

### Interdisziplinäre Schmerzkonferenzen

- (1) In den Schmerzkonferenzen arbeiten Ärzte und Wissenschaftler mit dem Ziel zusammen, durch interdisziplinäre Diskussion und Konsensbildung Vorlagen auf folgenden Gebieten zu erarbeiten:
  - a) Diagnose- und Therapierichtlinien aller wichtigen und häufigen Schmerzsyndrome auf der Grundlage von Fallbesprechungen,
  - b) Interdisziplinäre Studien,
  - c) Regionale Planung und Zusammenarbeit
  - d) Klinische Dokumentation auf dem Gebiet des Schmerzes sowie EDV-gerechte Auswertung von Studien,
  - e) Konzepte für die Langzeitbetreuung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von chronisch schmerzkranken Patienten,
  - f) Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

Die Mitarbeit steht allen an der Schmerzforschung und Schmerzbehandlung interessierten Ärzten und Wissenschaftlern inner- und außerhalb der Universität offen, die sich zu den Zielen der Schmerzkonferenzen bekennen. In Zweifelsfällen

entscheidet der Vorstand über die Zulassung zur Mitarbeit in den Schmerzkonferenzen.

- (2) Die Sitzungen der Schmerzkonferenzen werden vom Sprecher des Vorstandes, seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand Beauftragten geleitet. Der Sekretär oder ein vom Vorstand Beauftragter führt das Protokoll.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den geschäftsführenden Vorstand unter Mittelung der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können im Bedarfsfall auch auf Veranlassung des Vorstandes mit derselben Frist und unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung soll binnen zwei Wochen vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 30 vom Hundert der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand wünschen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgenden Aufgaben:
- a) Entgegennahme und Erörterung des Berichts des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) Beratung der Tätigkeit des Schmerzzentrums,
  - c) Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgruppen und der Schmerzkonferenzen,
  - d) Wahl der Wahlmitglieder des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung des Statuts und Auflösung des Schmerzzentrums an die Gremien der Universität und des Universitätsklinikums Ulm,

Bei Entscheidungen zu e) wirken die kooptierten Mitglieder (§ 4 Abs 2) nur mit beratender Stimme mit. Beschlüsse über Änderungen des Statuts oder die Auflösung des Schmerzzentrums bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 insgesamt. Der Dekan der medizinischen Fakultät und der Vorsitzende des Klinikumsvorstandes sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt an dem seiner Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Universitätsklinikums Ulm folgenden Tag in Kraft. Damit verliert das Statut des Schmerzzentrums vom 26.3.1987 seine Gültigkeit.

Ulm, den 18. Juni 2003

gez.

Prof. Dr. R. Hautmann  
Leitender Ärztlicher Direktor